SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
20. Wahlperiode

3. Juli 2024

Unterrichtung 20/173

der Landesregierung

Unterrichtung der Parlamente nach § 9 Stabilitätsratsgesetz

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag nach § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG).

Federführend ist das Finanzministerium.

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Landeshaus
24171 Kiel

02.07.2024

Dokumente zur Unterrichtung des Parlaments nach § 9 StabiRatG

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nach § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) leiten die Bundes- und Landesregierungen die Berichte und Beschlüsse der Sitzungen des Stabilitätsrates den jeweiligen Parlamenten zu. Mit Umdruck 19/1121 habe ich Ihnen einen Verfahrensvorschlag zur Unterrichtung des Parlaments übermittelt, der mit Beschluss der 29. Sitzung des Finanzausschusses am 28. Juni 2018 angenommen wurde.

Unter den folgenden Webadressen finden Sie die Dokumente, die im Nachgang zur 29. Sitzung durch das Sekretariat des Stabilitätsrates bereitgestellt wurden:

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20240506/20230506_Verzeichnis+TO+PM.pdf?__blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20240506/20230506_TOP1.pdf?__blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20240506/20230506_TOP2.pdf?__blob=publicationFile

Mit dem Beschluss zu TOP 1 zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz stellt der Stabilitätsrat fest, dass die öffentlichen Haushalte weiter vor großen Herausforderungen stehen. Dazu gehören insbesondere die notwen-

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel | Telefon 0431 988 - 3900 | Telefax 0431 988 - 4176 | Monika.Heinold@fimi.landsh.de |
De-Mail: poststelle@fimi.landsh.de-mail.de | beBPo-ID: DE.Justiz.f09cc3ed-ae1b-4ed9-8921-33d81b7c3a82.9ec3 |
www.landesregierung.schleswig-holstein.de | Buslinie 41, 42, 51 |
Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente | Die Landesdachmarke ist gesetzlich geschützt.

dige finanzpolitische Normalisierung nach den Krisen, die Finanzierung der äußeren Sicherheit, die Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sowie die Dekarbonisierung – bei gleichzeitiger Rückführung hoher Schuldenstände.

Das auf Basis des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in § 51 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz verankerte mittelfristige Haushaltsziel (MTO) des präventiven Arms bzw. die Defizitobergrenze des Fiskalvertrages wird im aktuellen Projektionszeitraum bis zum Ende des Jahres 2028 nicht erreicht. Gemäß § 7 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz wäre es erforderlich, dass der Stabilitätsrat Maßnahmen vorschlägt, die geeignet sind, das übermäßige gesamtstaatliche Defizit zu beseitigen.

Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, die am 30. April 2024 in Kraft getreten ist, ist das MTO jedoch nicht mehr Gegenstand der europäischen Haushaltsüberwachung. Die Zielgröße des neuen Regelwerks sind die Nettoprimärausgaben. Die Festlegung des konkreten Nettoausgabenpfades kann erst erfolgen, wenn die Europäische Kommission die Referenzpfade für die Mitgliedstaaten übermittelt hat. Damit können derzeit noch keine hinreichend präzisen Aussagen über die Einhaltung der künftigen europäischen Zielgrößen für Deutschland getroffen werden.

Daher ist der Stabilitätsrat der Ansicht, dass konkrete Empfehlungen für geeignete Maßnahmen derzeit nicht opportun und zielgerichtet wären. Er wird voraussichtlich im Herbst über etwaige erforderliche Empfehlungen im Rahmen der innerstaatlichen Anwendung des neuen europäischen Regelwerkes entscheiden.

Der unabhängige Beirat stimmt dem Stabilitätsrat zu, dass auf Basis der vorgelegten Projektion kein akuter Handlungsbedarf im Hinblick auf die Einhaltung der europäischen Regeln besteht. Er sieht allerdings erheblichen haushaltspolitischen Handlungsbedarf, um die geschätzten Defizite tatsächlich zu erreichen. Es sei darüber hinaus u.a. unklar, wie die Nato-Verpflichtungen, die bisher geplante Klimapolitik sowie weitere etwaige Steuersenkungen, insbesondere ein weiterer Ausgleich der kalten Progression, finanziert werden sollen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Stabilitätsrat Bund und Ländern eine auf die Schuldentragfähigkeit gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem nachhaltig höheren Wachstum förderlich sind. Insofern unterstützt der Stabilitätsrat nachdrücklich den Konsolidierungskurs der Landesregierung.

Mit Beschluss zu TOP 2 wurde Herr Staatssekretär Becker (Hessen) als Nachfolger für Herrn Staatssekretär a.D. Dr. Worms (Hessen) als Mitglied des Evaluationsausschusses benannt.

Eine Zusammenfassung der Beschlusslage der 29. Sitzung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Heinold

Anlage

29. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Mai 2024

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz

Tagesordnung und Pressemitteilung

TOP 1
Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz
- Beschluss und Beratungsunterlagen
- 21. Stellungnahme des unabhängigen Beirats

TOP 2
Nachbenennung eines Mitglieds des Evaluationsausschusses
- Beschluss

TOP 1 der 29. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Mai 2024

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz

Die Finanzpolitik agiert in Folge der krisenbedingten Belastungen der vergangenen Jahre in Verbindung mit gestiegenen Zinsen, einer schwachen wirtschaftlichen Entwicklung und zunehmenden strukturellen Aufgaben weiterhin in einem sehr anspruchsvollen Umfeld. Realwirtschaftlich war im vergangenen Jahr ein Rückgang der Wirtschaftsleistung um 0,3 Prozent zu verzeichnen. Auch für das Jahr 2024 wird nur eine moderate konjunkturelle Belebung im Jahresverlauf erwartet. Die Inflationsrate dürfte sich nach dem starken Preisauftrieb der vergangenen beiden Jahre nach und nach wieder in etwa bei dem Zielwert der EZB einpendeln.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die öffentlichen Haushalte weiter vor großen Herausforderungen stehen. Dazu gehören insbesondere die notwendige finanzpolitische Normalisierung nach den Krisen, die Finanzierung der äußeren Sicherheit, die Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sowie die Dekarbonisierung – bei gleichzeitiger Rückführung hoher Schuldenstände.

Der Stabilitätsrat erwartet für das Jahr 2024 ein gesamtstaatliches Defizit von rd. 1 ¾ Prozent des BIP. Im Jahr 2025 dürfte sich das gesamtstaatliche Defizit auf rd. 1 Prozent des BIP verringern. Das strukturelle, d. h. um konjunkturelle und bestimmte Einmaleffekte bereinigte, gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit läge im Jahr 2024 bei rd. 1 ¼ Prozent des BIP, würde zunächst im Jahr 2025 auf rd. ¾ Prozent des BIP zurückgehen und in den beiden Folgejahren wieder leicht ansteigen. Am Ende des Projektionszeitraums im Jahr 2028 läge es bei rd. 1 Prozent des BIP.

Das auf Basis des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in § 51 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz verankerte mittelfristige Haushaltsziel (MTO) des präventiven Arms bzw. die Defizitobergrenze des Fiskalvertrages (strukturelles Defizit von 0,5 % des BIP) wird damit im Projektionszeitraum nicht erreicht. Gemäß § 7 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz wäre es erforderlich, dass der Stabilitätsrat Maßnahmen vorschlägt, die geeignet sind, das übermäßige Defizit zu beseitigen.

Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts, die am 30. April 2024 in Kraft getreten ist, ist das MTO nicht mehr Gegenstand der europäischen Haushaltsüberwachung. Die Zielgröße des neuen Regelwerks sind die Nettoprimärausgaben. Die länderspezifischen Pfade für die Entwicklung der Nettoprimärausgaben sollen von den Mitgliedstaaten erstmals im Herbst 2024 in ihren mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen festgelegt und vom

Rat bestätigt werden. Die Festlegung des konkreten Nettoausgabenpfades kann erst erfolgen, wenn die Europäische Kommission voraussichtlich am 21. Juni die Referenzpfade für die Mitgliedstaaten übermittelt hat. Damit können derzeit noch keine hinreichend präzisen Aussagen über die Einhaltung der künftigen europäischen Zielgrößen für Deutschland getroffen werden.

Daher ist der Stabilitätsrat der Ansicht, dass konkrete Empfehlungen für geeignete Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht opportun und zielgerichtet wären. Er wird voraussichtlich im Herbst über etwaige erforderliche Empfehlungen im Rahmen der Anwendung des neuen europäischen Regelwerkes entscheiden.

Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass bei der Ableitung der neuen Ausgabenpfade auch künftig quantitative Mindestvorgaben für den Abbau der Schuldenstandsquote sowie ein angemessener Abstand des Defizits zum 3-Prozent-Referenzwert eingehalten werden müssen. Hierfür hat sich der Stabilitätsrat im Reformprozess ebenso eingesetzt wie dafür, dass die Regeln für Föderalstaaten wie Deutschland umsetzbar sein müssen. Das neue europäische Regelwerk erfordert weiterhin eine enge Koordinierung der einzelnen staatlichen Ebenen.

Der Stabilitätsrat wird die Projektion für den Nettoausgabenpfad vor Abgabe des mittelfristigen strukturell-finanzpolitischen Plans beraten.

Die neuen europäischen Haushaltsziele bestärken den Stabilitätsrat darin, seinen Fokus weiterhin auf eine auf mittlere und langfristige Sicht tragfähige Haushaltspolitik von Bund und Ländern zu richten.

Der Stabilitätsrat empfiehlt daher Bund und Ländern – im Hinblick auf die in der Projektion festgestellte Überschreitung der Defizitvorgaben und der Vorgaben des neuen Stabilitäts- und Wachstumspaktes – eine auf die Schuldentragfähigkeit gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie konsequent zu verfolgen und mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem nachhaltig höheren Wachstum förderlich sind.

TOP 2 der 29. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Mai 2024

Beschluss des Stabilitätsrates
zur Zusammensetzung des Evaluationsausschusses

Der Stabilitätsrat benennt als Nachfolger für Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Worms (Hessen)

Herrn Staatssekretär Becker (Hessen)

als Mitglied des Evaluationsausschusses.